

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Alkoholkonsumverbote nach § 27 a Thüringer Ordnungsbehördengesetz

Nach § 27 a Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) können Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllende Gemeinden per ordnungsbehördlicher Verordnung sogenannte Alkoholkonsumverbote erlassen, wenn sich eine Verkehrsfläche durch Ausmaß und Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegenüber dem übrigen Gemeindegebiet deutlich abhebt. Zuletzt hat die Landeshauptstadt Erfurt eine solche Verordnung für die Verkehrsfläche Meienbergstraße erlassen, die ab dem 1. Januar 2022 befristet bis zum 31. Dezember 2022 gilt. Die Stadt Erfurt begründet den Erlass der Verordnung mit dem Lärmschutz der Anwohnerinnen und Anwohner der innenstädtischen Meienbergstraße. Bei Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld ab 50 Euro verhängt werden. Neben dem Erlass von Alkoholkonsumverboten stehen Kommunen verlängerte Sperrzeiten nach § 5 Abs. 2 oder 3 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG) als Maßnahme zur Verfügung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2814** vom 18. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. März 2022 beantwortet:

1. Welche Thüringer Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllende Gemeinden haben in den letzten fünf Jahren Verordnungen nach § 27 a Abs. 2 OBG für welchen Zeitraum, welche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen betreffend, mit welchen Bußgeldhöhen und unter welcher Begründung erlassen (bitte einzeln nach Jahresscheiben und unter Nennung der jeweiligen Befristungen inklusive Verlängerungen aufschlüsseln)?

Antwort:

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Die in der Anlage aufgeführten ordnungsbehördlichen Verordnungen nach § 27a Abs. 2 OBG werden von den jeweiligen Verordnungsgebern entsprechend der gesetzlichen Grundlage damit begründet, dass die einbezogenen Flächen durch Ausmaß und Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sich deutlich vom übrigen Gemeindegebiet abheben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

2. Welche Thüringer Kommunen haben in den letzten fünf Jahren verlängerte Sperrzeiten nach § 5 Abs. 2 oder 3 ThürGastG für welchen Zeitraum, welche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen betreffend und unter welcher Begründung erlassen (bitte einzeln nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Stadt Weimar hat gemäß § 5 Abs. 2 ThürGastG die "Rechtsverordnung zur vorübergehenden Verkürzung, Aufhebung und Verlängerung der allgemeinen Sperrzeit für Vergnügungsstätten im Freien (Festzeltbetriebe, Festplätze und so weiter) sowie für Freiflächen von Schank- und Speisewirtschaften im Innenstadtbereich" erlassen. Die Verordnung trat am 22. Januar 2017 in Kraft. Die Sperrzeitverlängerung gemäß § 2 dieser Verordnung dient vorrangig dem Schutz der Nachtruhe der Bewohner der Innenstadt und gilt für nachfolgend benannte Straßen: Am Palais, Brauhausgasse, Burgplatz, Dingelstedtstraße, Eisfeld, Frauenplan, Frauentorstraße, Geleitstraße, Goetheplatz, Graben, Grüner Markt, Hegelstraße zwischen Hummel- und Steubenstraße, Herderplatz, Hummelstraße, Jakobstraße zwischen Herderplatz und Graben, Karlstraße, Kaufstraße, Kleine Teichgasse, Kollegiengasse, Markt, Marktstraße, Marstallstraße, Neugasse, Obere Schloßgasse, Platz der Demokratie, Puschkinstraße, Rittergasse, Rollplatz, Scherfgasse, Schillerstraße, Schloßgasse, Schützengasse, Seifengasse, Teichgasse, Teichplatz, Theaterplatz, Untergraben, Vorwerksgasse, Wielandstraße, Windischenstraße, Zeughof.

Sperrzeitverlängerungen nach § 5 Abs. 3 ThürGastG sind der Landesregierung nicht bekannt.

3. Inwieweit wird durch das Landesverwaltungsamt im Rahmen der Rechtsaufsicht geprüft, ob die materiellen Voraussetzungen für eine ordnungsbehördliche Verordnung erfüllt sind?

Antwort:

Im Vorlageverfahren nach § 33 OBG prüft das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte dahin gehend, ob diese im Einklang mit geltendem Recht stehen sowie auf die rechtmäßige Handhabung von Ermessensspielräumen.

4. Ist der Landesregierung bekannt, wie die Landeshauptstadt Erfurt die materiellen Voraussetzungen der ordnungsbehördlichen Verfügung hinsichtlich der Meienbergstraße qualifiziert und quantifiziert?
5. Welche alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden nach Kenntnis der Landesregierung mit welcher Häufigkeit in der Erfurter Meienbergstraße in den letzten fünf Jahren festgestellt (bitte einzeln nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Die Voraussetzungen zum Erlass einer Verordnung nach § 27a Abs. 2 OBG sind erfüllt, wenn sich die Belastungen der betroffenen Flächen durch Ausmaß und Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten deutlich vom übrigen Gemeindegebiet abheben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch zukünftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

Im Vorlageverfahren nach § 33 OBG hat die Stadt Erfurt dem Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 21. September 2021 den Verordnungsentwurf der "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Alkoholkonsums in öffentlichen Anlagen und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen (Alkoholverzehrverbot) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt" vorgelegt und bezüglich der Erfüllung der normativen Vorgaben des § 27a Abs. 2 OBG sowie der Gründe zum Erlass der Verordnung ausgeführt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat bei der Prüfung keinen Widerspruch zu Gesetzen und Rechtsverordnungen höherer Behörden festgestellt.

Die Ordnungswidrigkeiten in der Meienbergstraße, die unmittelbar in Bezug zur besonderen Situation stehen, sind nach der Darlegung der Stadt Erfurt in den letzten Jahren um ein Vielfaches gestiegen. Dabei handelt es sich unter anderem um typisch alkoholbedingte Verhaltensweisen, wie unverhältnismäßig laute Unterhaltungen und enthemmtes Verhalten wie Schreien, öffentliches Urinieren, unkontrollierte Abfallentsorgung auf der Straße und das Zerschlagen von Glasflaschen.

Eine statistische Erfassung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Nach Einschätzung der Landespolizeiinspektion Erfurt stellt die Meienbergstraße jedoch in Bezug auf den Anfall von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Ruhestörungen durchgängig einen Schwerpunkt in Erfurt dar. Die polizeilichen Einsätze stehen meist im Zusammenhang mit größeren Personen-

gruppen, welche sich in oder vor den in der Meienbergstraße angesiedelten Lokalitäten aufhalten und Alkohol konsumieren beziehungsweise ruhestörenden Lärm verursachen.

Maier
Minister

Anlage

Gemeinde	Zeitraum der Verordnung	Verkehrsfläche bzw. öffentliche Anlage	Bußgeldhöhe (Euro)
Stadt Gera	30.07.2017 bis 31.12.2026	Heinrichstraße, Zentrale Umsteigestelle	bis 5.000 Euro
Meuselwitz	In Kraft seit 22.08.2021	Busbahnhof und Von-Seckendorff-Park	bis 5.000 Euro
Gotha	28.09.2020 bis 02.01.2021 23.08.2021 bis 31.12.2022	Gebiet jeweils auf und um den Coburger Platz	bis 5.000 Euro
Schleusingen	26.10.2019 bis 31.12.2035	Historischer Marktplatz, öffentliche Parkanlagen inklusive nähere Umgebung (25 Meter ab äußere Begrenzung der Flächen/Einrichtungen)	bis 5.000 Euro
Eisfeld	Verordnung vom 05.04.2016, zuletzt geändert am 18.09.2018 gültig bis 31.12.2025	Bereich Marktplatz, Busbahnhof, Schlossgarten, Otto-Ludwig-Garten, Parkanlage "Platz der Städtepartnerschaft", in allen Bushaltestellen, auf allen Spielplätzen, Parkplatz Edeka, Parkplatz REWE mit Zugang Theodor-Körner-Straße, Parkplätze NETTO, NKD, NORMA, Aldi, Parkanlage "Siegeshöhe", Skaterplatz "Eichholz"	bis 5.000 Euro
Pößneck	seit 20.04.2020 - 5 Jahre gültig	Park an der Gottesackerkirche zwischen der Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Bahnhofstraße und dem Kotschaubett	bis 5.000 Euro
Sonneberg	18.08.2017 bis 25.07.2018	PIKO-Platz (begrenzt durch Köpelsdorfer Str., Bahnhofstraße und Ernststraße), Stadtteilzentrum Wolkenrasen - Wolke 14 (begrenzt durch Bert-Brecht-Str., Friesenstraße, Gorkistraße, Lенауstraße)	Interner Bußgeldkatalog: Ersterfassung 25 Euro
	26.07.2018 bis 29.06.2023	PIKO-Platz (begrenzt durch Köpelsdorfer Str., Bahnhofstraße und Ernststraße), Bahnhofstraße im Bereich Köpelsdorfer Str. bis Bernhardstraße, Stadtteilzentrum Wolkenrasen - Wolke 14 (begrenzt durch Bert-Brecht-Str., Friesenstraße, Gorkistraße, Lенауstraße)	bei Wiederholung bis zu 100 Euro
Bad Liebenstein	Verordnung vom 12.04.2019 gültig bis 31.12.2025	Wandelhalle sowie gesamter Bereich der Kuranlagen, Stadtpark, Elisabethpark, Rosengarten, Glücksbrunner Park, Zentraler Omnibusbahnhof einschließlich Brunnen mit Findling	bis 5.000 Euro
Bad Salzungen	geändert in 2021	Fußgängerbereich des Marktes, Burgseepromenade, Bahnhofsvorplatz ab Zugang zu den Bahnsteigen bis einschließlich Busbahnhof, Fußgängerbereich Untere Beete 6-8 bis Kita, Bereich zwischen Goethepark-Center und Bahnhofstraße ab Rudolf-Breitscheid-Str. bis Niederborn einschließlich öffentlicher Parkplätze	bis 5.000 Euro
Wutha-Farnroda	Verordnung vom 27.01.2021 gültig bis 21.12.2040	Neubaugelände Mölmen: Grünfläche mit Bänken Am Rotberg (sog. "Bermuda Dreieck"), Bahnhofsvorplatz Wutha, Bahnhofsvorplatz Schönau a.d.H., Schlosspark (Ausnahmen bei genehmigten Veranstaltungen, bei denen Alkohol ausdrücklich zugelassen ist), Aussichtspunkt ehemaliger Autobahnparkplatz Kleiner Hörselberg im Umkreis von 200m gemessen vom Aussichtspunkt, Bushaltestellen)	bis 5.000 Euro
Erfurt	01.01.2022 bis 31.12.2022	Meienbergstraße (ausgehend vom angrenzenden Wenigemarkt bis zur Johannesstraße sowie begrenzend durch die Kaufmännerstraße und Anger)	bis 5.000 Euro